

Netzzugangsmodell Gas

Aktuelle Entwicklungen zum Gasnetzzugang in Deutschland

Kooperationsvereinbarung

Im Nachgang des Konsultationsverfahrens der BNetzA kam es am 19. Juli 2006 zur Erstunterzeichnung der Kooperationsvereinbarung (KO-V)¹, worin – aus der Feder von BGW und auch vku – die wesentlichen Randbedingungen zur Organisation des Gasnetzzugangs ab dem 1. August 2006 in Deutschland vereinbart wurden. Damit wurden die Randbedingungen für Prozesse zwischen Transportkunden und Netzbetreibern sowie der Netzbetreiber untereinander neu gestaltet.

Mit der Kooperationsvereinbarung haben sich die Gasnetzbetreiber auf zwei unterschiedliche Modelle für den Gasnetzzugang geeinigt: zum einen das Zweivertragsmodell (auch gesetzliches Basismodell genannt) und zum anderen das Einzelbuchungsmodell (auch Optionsmodell genannt). Mit Blick auf § 20 (1b), EnWG, sind die Netzbetreiber lediglich verpflichtet, das Zweivertragsmodell umzusetzen. Durch Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung jedoch verpflichteten sich die Netzbetreiber, zusätzlich den Netzzugang gemäß Einzelbuchungsmodell anzubieten. Kurioserweise obliegt nämlich gemäß KO-V dem Transportkunden die Entscheidung, nach welchem Modell er den Netzzugang erhalten möchte.

Vorgaben des EnWG, Zweivertragsmodell

Nach § 20 (1b) des EnWG ist vorgesehen, dass ein Transportkunde mit nur zwei Verträgen (dem Ein- und dem Ausspeisevertrag) den Netzzugang vom Einspeise- bis zum Entnahmepunkt in Deutschland erhalten kann, und zwar ohne Festlegung von transaktionsabhängigen Transportpfaden. Ein- und Ausspeisekapazität sollen dabei unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sein. Im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren soll ein Entry-Exit-Zugangssystem für Deutschland implementiert werden.

¹ Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen

Zur Umsetzung eines solchen umfassenden Entry-Exit-Zugangssystems ist jedoch eine intensive Kooperation der Netzbetreiber untereinander unumgänglich und auch bereits in § 20 (1b) vorgesehen. Netzbetreiber sind demgemäß verpflichtet, in dem Maße zusammenzuarbeiten, wie es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Ziel der Zusammenarbeit soll dabei sein, die Zahl der Bilanzzonen, Teilnetze bzw. Marktgebiete möglichst gering zu halten.

Im Zweivertragsmodell erhält der Transportkunde mit Abschluss des Einspeisevertrages über den physischen Einspeisepunkt (oder auch die vertragliche Zusammenfassung mehrerer physischer Einspeisepunkte) Zugang zum Marktgebiet. Die in das Marktgebiet über den Einspeisevertrag eingebrachten Mengen können unmittelbar am Virtuellen Punkt gehandelt werden. Der Ausspeisevertrag regelt den Zugang des Transportkunden von der Ausspeisestelle beim Letztverbraucher bis zum Virtuellen Punkt. Neben diesen beiden Verträgen muss der Transportkunde noch einen Bilanzkreisvertrag mit dem Bilanzkoordinator (derzeit dem marktgebietsaufspannenden Fernleitungsbetreiber) abschließen, um den Transport aufzunehmen. In **Abbildung 1** ist beispielhaft das Vertragsmodell für den Fall dargestellt, dass einspeisender und ausspeisender Händler nicht identisch sind, d. h. dass am virtuellen Punkt der einspeisende Händler Gas an den ausspeisenden Händler veräußert.

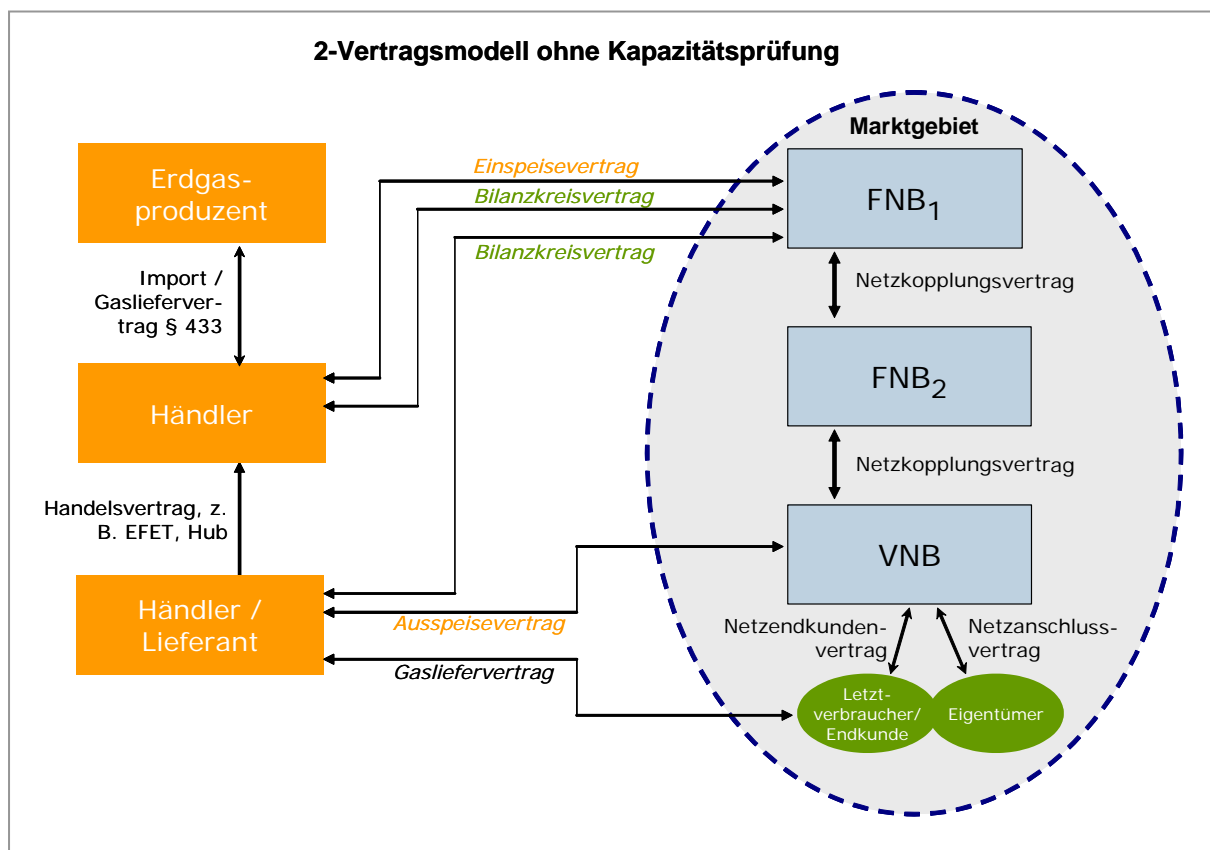


Abbildung 1 Vertragsbeziehungen im Basismodell (Quelle: BET)

Einzelbuchungsmodell

Das Einzelbuchungsmodell sieht vor, dass der Transportkunde mit jedem Netzbetreiber je definiertem Netzbereich (das ist jeweils der Teil des Netzes eines Netzbetreibers, für den der Netzbetreiber ein eigenständiges Entry-Exit-Modell vorsieht) Ein- und Ausspeiseverträge abschließen muss. Dies führt dazu, dass ein Transaktionspfad über die Kette der zur Nutzung beabsichtigten Netzbereiche entsteht. In obigem einfachen Beispiel gibt es dann den Transaktionspfad von FNB1 zu VNB (**Abb. 1**) mit zwei Ein- und zwei Ausspeiseverträgen bei den Fernleitungsnetzbetreibern FNB1 und FNB2 plus den Transport- bzw. Ausspeisevertrag beim VNB. Das Modell richtet sich eindeutig an den Interessen von Transportkunden mit einem sehr großen Kundenportfolio aus, das über ein großes Portfolio von Einzelkapazitäten versorgt werden würde.

Die für die Abwicklung wesentliche Organisation der Bilanzierung ist – im Gegensatz zum Zweivertragsmodell – im Einzelbuchungsmodell nicht einheitlich und eindeutig geregelt. Der Transportkunde kann sich aussuchen, bei welchem Netzbetreiber und in welchem Netzbereich er den Bilanzausgleich durchführen lässt. Da grundsätzlich in einem so genannten „nachgelagerten Bilanzkreis“ der Bilanzausgleich stattfinden kann, wird automatisch der Regelenergiemarkt zerstückelt, was zu weiteren unnötigen Ineffizienzen und Intransparenzen führt.

Beschlusskammerverfahren

Aus Sicht vieler Marktteilnehmer ist die Umsetzung der Vorgaben aus Gesetz und Verordnung mittels KO-V nicht wettbewerbstauglich und widerspricht in weiten Teilen dem Tenor des EnWG. So kam es dann auch noch am Tage der Erstunterzeichnung zu einem Missbrauchsantrag von bne² und Nuon gegen RWE Transportnetz Gas GmbH, E.ON Hanse AG und die Stadtwerke Hannover AG als drei der Erstunterzeichner, die stellvertretend für Netzbetreiber im Bereich der Fernleitung und Verteilung zu sehen sind. Als wesentlicher Grund für den Missbrauchsantrag wurde von bne und Nuon³ benannt, dass man ohne rechtliche Mittel keine Möglichkeit mehr sehe, den vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerb im Gasmarkt umzusetzen. Das Missbrauchsverfahren richtet sich gegen die Anwendung des Einzelbuchungsmodells (Einzelbuchungsvariante) bei Abwicklung des Netzzugangs nach Kooperationsvereinbarung und gegen die Einteilung des deutschen Gasversorgungsnetzes in 19 Marktgebiete.

Inzwischen ist das Ende der Verfahrensfrist bald erreicht. Für den 21. November 2006 ist die offizielle Entscheidung angekündigt. Am 18. Oktober 2006 hat im genannten Missbrauchsverfahren eine mündliche Verhandlung der Beschlusskammer (BK7) mit den Antragstellern, den Antrags-

² Bundesverband neuer Energieanbieter e. V.

³ Nuon Deutschland GmbH

gegnern und den Beigeladenen EFET, GEODE, VIK und vku stattgefunden, wobei die BK7 bereits deutlich ihre Sichtweise zum Antrag dargestellt hat. Im Rahmen der Entscheidung durch die BK7 wird laut diesbezüglichen Pressemeldungen nach der Anhörung keine Entscheidung gegen die Einteilung der 19 Marktgebiete vorliegen, da hierzu die BNetzA anderweitig vorgehen werde. Es wurde jedoch durch BK7 klar geäußert, dass in der KO-V erhebliches Diskriminierungspotenzial stecke, Transparenz nicht möglich sei und erhebliche Ineffizienzen vorliegen würden.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur in diesem Verfahren wird gravierende Auswirkungen für den zukünftigen Zugang zu den Gasversorgungsnetzen haben. Würde ein einheitliches und effizientes Netzzugangsmodell resultieren, so würde nicht nur der Zugang zu den Gasversorgungsnetzen erleichtert und damit der Wettbewerb unterstützt, sondern auch der Abwicklungsaufwand für die Netzbetreiber erheblich verringert. Darüber hinaus wird eine Reduzierung der derzeit 19 Marktgebiete in Deutschland in Folge weiterer Aktivitäten der BNetzA erwartet, wovon weitere Effizienz- und Wettbewerbsimpulse ausgehen würden.

Autoren:

Ute Micke

Dr. Christof Niehörster

BET Büro für Energiewirtschaft
und technische Planung GmbH

Theaterstr. 58-60

52062 Aachen

Tel.: 0241 47062-0

Fax: 0241 47062-60

Email: ute.micke@bet-aachen.de,

christof.niehoerster@bet-aachen.de

Internet: www.bet-aachen.de